

Begründung der Allgemeinverfügung Nr. 7/2020:

Die Stadt Halle (Saale) ist gem. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Darüber hinaus darf die Stadt Halle gemäß § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG festlegen.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Stadt Halle (Saale) als zuständige Behörde kann nach § 28 Abs.1, § 16 Abs.7 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Da Gefahr im Verzug ist, werden die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 IfSG getroffen, um die Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Denn es sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In den vergangenen 7 Tagen hat in Halle (Saale) mit Stand vom 27.10 die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 52,81 mit Stand vom 27.10.2020 je 100.000 Einwohner erreicht (= 7-Tage-Inzidenz). Im Folgenden wird die dynamische Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Halle (Saale) chronologisch dargestellt:

27.10.: 52,81
26.10.: 49,90
25.20.: 50,73
24.10.: 54,05
23.10.: 47,40
22.10. 44,07
21.10.: 38,25
20.10.: 32,02
19.10.: 29,52
18.10.: 29,94
17.10.: 25,36
16.10.: 26,20
15.10.: 26,61
14.10.: 26,20
13.10.: 27,44
12.10.: 27,03
11.10.: 24,53
10.10.: 24,12
9.10.: 18,30
8.10.: 12,89
7.10.: 14,14
6.10.: 9,98
5.10.: 9,98
4.10.: 10,40
3.10.: 10,81
2.10.: 14,14
1.10.: 15,38

30.9.: 12,06
29.9.: 12,06
28.9.: 11,64
27.9.: 11,23
26.9.: 10,40
25.9.: 6,24
24.9.: 3,74
23.9.: 9,98
22.9.: 12,89
21.9.: 12,89
20.9.: 12,89
19.9.: 14,14
18.9.: 12,89
17.9.: 15,80
16.9.: 9,56
15.9.: 7,07
14.9.: 6,65
13.9.: 6,65
12.9.: 5,41

Den Zahlen der oben dargestellten Tabelle zur Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz ist deutlich zu entnehmen, dass ein weiterer erheblicher Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zu befürchten ist, wenn nicht mit Schutzmaßnahmen durch die Stadt Halle (Saale) gegengesteuert wird, die über die bisherigen Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene hinausgehen. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist inzwischen breit in der Bevölkerung verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet zudem in den Schulen statt. Betroffen sind Schulklassen unterschiedlicher Schulformen.

Die Gefahrenabwehr, zu der auch das Infektionsschutzgesetz gehört, erfordert einen weiten Gestaltungsspielraum der Verwaltung und eine flexible Handhabung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der nur beispielhaften Aufzählung in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deutlich gemacht, dass in Konkretisierung der mit der Generalklausel eröffneten Handlungsmöglichkeiten auch weitreichende Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Infektionsschutzrecht der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen ist, nach welchem an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012).

Die Allgemeinverfügung dient dem legitimen Ziel der Verhinderung weiterer Infektionsfälle, um eine kapazitätsadäquate Verlangsamung der Infektionsrate und damit eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, zu erreichen. Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID-19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Corona-Virus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind unter Nutzung der Ermessensspielräume geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Die Erweiterung der schon geltenden Schutzmaßnahmen wird auch deshalb notwendig, da aufgrund der Steigerung der 7-Tage-Inzidenz eine kritische Grenze in der Nachverfolgbarkeit von Kontakten erreicht wurde.

Ferner ist auch der Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) mit Stand vom 20.10.2020 zu beachten, dem Folgendes zu entnehmen ist:

„Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.“

Weiterhin wird auf den Täglichen Lagebericht des RKI mit Stand vom 26.10.2020 verwiesen, dem Folgendes zu entnehmen ist:

„Zusammenfassung der aktuellen Lage

- Aktuell ist eine zunehmende Beschleunigung der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.*
- Die Inzidenz der letzten 7 Tage ist deutschlandweit auf 80,9 Fälle pro 100.000 Einwohner (Einw.) angestiegen.*
- Die Anzahl der Landkreise mit einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz von insgesamt >25 Fälle/100.000 Einw. steigt weiter an, auf mittlerweile 371 Stadt- und Landkreise. Hiervon liegen 99 Kreise bei > 100 Fälle/100.000 Einw. und 173 Kreise bei > 50-100 Fälle/100.000 Einw.*
- Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu (siehe Lagebericht vom 20.10.2020).*
- Der bundesweite Anstieg wird durch Ausbrüche, welche insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie Gruppenveranstaltungen stehen, verursacht. Auch werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet.*
- Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle hat sich in den vergangenen 2 Wochen von 590 Patienten am 12.10.2020 auf 1.362 Patienten am 26.10.2020 mehr als verdoppelt.*
- Insgesamt wurden in Deutschland 437.866 laborbestätigte COVID--19-Fälle an das RKI übermittelt, darunter 10.056 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen. „*

Es besteht mithin in ganz Deutschland ein sehr dynamisches und ernst zu nehmendes Infektionsgeschehen. Die Zahl der Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, steigt in Deutschland seit kurzem wieder stark an. Ein weiterer schneller Anstieg ist darüber hinaus zu befürchten.

Infektionswege und damit auch potenzielle neue Infektionsquellen sind immer schwieriger in der notwendigen Schnelligkeit abschließend nachvollziehbar und damit in letzter Konsequenz auch zunehmend schwieriger effizient eindämmbar.

Es besteht derzeit die Gefahr, dass ohne die Maßnahmen in der Allgemeinverfügung die Infektionsgeschwindigkeit in Halle (Saale) schnell zunimmt und es bald zu einer Überlastung des örtlichen Gesundheitswesens kommt. Demgegenüber stellen die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Belastungen ein vergleichsweise geringes Gewicht dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des jahreszeitlich bedingten Anstieges der akuten respiratorischen Erkrankungen (Influenza, RSV, etc.) eine umfassende labordiagnostische Testung nicht mehr vollumfänglich im notwendigen Ausmaß umgesetzt werden kann. Es ist auch von einer hohen Dunkelziffer an positiven Trägern auszugehen. Dies bedeutet, dass das Risiko für die Allgemeinbevölkerung sowie insbesondere für vulnerable Personengruppen exponentiell steigt.

Sämtliche Regelungen in der Allgemeinverfügung zur grundsätzlichen Pflicht, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, haben das Ziel, einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzubeugen und damit insbesondere nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable

Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Ziel ist es, die Infektionsverläufe in Halle (Saale) nach Möglichkeit auf dem aktuell noch beherrschbaren Niveau zu halten, damit bei schweren Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen im Stadtgebiet weiterhin gesichert bleibt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus bereits in der präsymptomatischen Phase oder gar durch vollkommen symptomlose Überträger stattfinden können.

Die Maßnahmen sind geeignet, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus möglichst zu verhindern bzw. die Verbreitung des Virus zumindest zu verlangsamen und damit den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell großen Zahl von Menschen zu erfüllen.

Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) erfolgt die Übertragung des Virus überwiegend durch Tröpfchen-Infektion zwischen Menschen. Die Übertragung kann z.B. durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung stattfinden. Dazu kommt es insbesondere bei körperlicher Nähe von Menschen, unabhängig von direktem Körperkontakt. Bei der Übertragung spielen zudem Aerosole, bestehend aus kleinsten Tröpfchenkernen, die längere Zeit in der Umgebungsluft schweben und sich z. B. in Innenräumen anreichern und größere Distanzen überwinden können, eine Rolle.

Das nach dem IfSG zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen im öffentlichen Raum, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.

Die Empfehlung des RKI beruht auch darauf, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Das konsequente Tragen des textilen Schutzes einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Allgemeinverfügung benannten Orten verringert das Risiko der Weiterverbreitung des Virus, indem u. a. beim Husten, Niesen und Sprechen Tröpfchenpartikel aufgefangen werden.

Der Gesundheitsschutz, insbesondere die Verlangsamung der Ausbreitung der hoch infektiösen Virus-Erkrankung, gegen welche es derzeit keine verlässlich wirksamen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten gibt und die auch schwer und im noch relevanten Bereich auch tödlich verläuft oder wahrscheinlich zu schweren lang andauernden Schäden führen kann, rechtfertigt in der gegenwärtigen epidemischen Lage die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung zeitlich beschränkt sind.

Da aufgrund der durch zahlreiche Unsicherheiten geprägten epidemischen Lage eine komplexe Gefährdungslage zu beurteilen ist, kommt der Stadt bei der Festlegung der Regelungsziele und der Beurteilung dessen, was zur Verwirklichung der Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist, ein weiter Einschätzungs- und Prognose-Spielraum zu.

Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Feierlichkeiten eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Maßnahmen dienen dem legitimen Zweck der Verhinderung der Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit dem aktuellen Inzidenzwert weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In der Allgemeinverfügung werden aufgrund der besonderen Situation in Halle (Saale) Maßnahmen gemäß § 28 IfSG i.V.m § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV als weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie für das Stadtgebiet von Halle (Saale) festgelegt, da die Landesmaßnahmen nicht ausreichend sind, wie der Anstieg der Personen mit einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten Tagen in Halle (Saale) zeigt.

Deshalb wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Vorgaben der 8. SARS-CoV-2-EindV hinaus ergänzend erweitert.

Im Speziellen wird weitergehend zu den einzelnen Ziffern ausgeführt:

Zu Ziffern 1 und 2

Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zwar Grundrechtsbeeinträchtigungen wie der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit

verbunden und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mag mit Unannehmlichkeiten verbunden sein. Über kurzfristige Alltagssituationen hinaus kann der Verpflichtete über den Umfang der Belastung weitgehend selbst entscheiden. Zudem wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Ausnahmebestimmungen abgemildert. Dies betrifft vor allem auch Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Im Rahmen der Abwägung war jedoch dem Schutz überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung ein höheres Gewicht gegenüber Grundrechtsbeeinträchtigungen beizumessen.

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen wird eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und geeignet.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Ziffer 1 wurde auf regelmäßig hoch frequentierte Bereiche innerhalb des Stadtgebietes begrenzt, in denen sich typischerweise aufgrund der zentralen Lage und Wegebeziehungen der Großstadt Halle (Saale) mit zahlreichen Kaufhäusern, Büros, Praxen, Gastronomie (Lieferung und Abholung), zentralen Umsteigepunkten für den ÖPNV einschließlich Bahn usw. eine hohe Zahl von Menschen zu allen Tages- und Nachtzeiten aufhält und bewegt. Deshalb ist die Ansteckungsgefahr hier besonders hoch.

Im Gebiet des Innenstadtrings, der Leipziger Straße und des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes handelt es sich um innerstädtische zentrale Bereiche, in denen sich auch in den Nachtstunden viele Menschen aufhalten, da die Attraktivität der Innenstadt als zentraler Treffpunkt selbst bei einer Einschränkung der innerstädtischen Angebote durch zukünftige Änderungen der SARS-CoV-2-EindV aufgrund der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 erhalten bleibt und Bahn- und Buslinien auch in den Nachtstunden betrieben werden.

Es ist im Übrigen zu erwarten, dass sich bei einem weiteren Wegfall von „Freizeitangeboten“ durch zukünftige Änderungen der SARS-CoV-2-EindV mit Auswirkungen auf die Gastronomie, Kinos, Theater usw. in den innerstädtischen zentralen Bereichen auch weiterhin zu allen Tageszeiten viele Menschen aufhalten werden, um ihre Freizeit außerhalb ihrer Wohnung ersatzweise auf andere Art und Weise zu gestalten und Geselligkeit zu erleben.

Auch in Anbetracht der Kontaktbeschränkungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit aus der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 wird hier festgestellt, dass diese keine Ausgangsbeschränkungen sind. Menschen können sich auch weiterhin frei und ohne notwendigen Anlass bewegen und im öffentlichen Raum aufhalten.

Aufgrund der Wegebeziehungen innerhalb des Gebietes des Innenstadtringes hätte eine Beschränkung der Maskenpflicht auf viele kleine „Maskenpflicht-Inseln“ z.B. für die Haltestellen von Straßenbahnen und Bussen, den Wochenmarkt usw. innerhalb dieser Zone nicht den gleichen Effekt wie eine durchgehende Maskenpflicht im gesamten Bereich der Innenstadt. Hierbei ist auch die notwendige Erkennbarkeit des Maskenpflichtgebietes zu berücksichtigen. Ein Flickenteppich von vielen kleinen „Maskenpflicht-Inseln“ im

Innenstadtbereich wäre nicht mehr ausreichend transparent nach außen darstellbar und für die Nutzer erkennbar. Im Rahmen der Abwägung wurde daher auf eine sehr kleinteilige Lösung mit vielen „Maskenpflicht-Inseln“ verzichtet. Auch das RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html weist darauf hin, dass alle Maßnahmen nicht nur rechtlich und organisatorisch verhältnismäßig, sondern auch praktisch umsetzbar sein müssen.

Hinzu kommt im Rahmen der Abwägung, dass auch das Recht auf Bewegungsfreiheit vorerkrankter Personen oder von Mitgliedern besonderer Risikogruppen in Betracht zu ziehen ist, für die Schutzmaßnahmen wie die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung den öffentlichen Raum erst zugänglich machen. Sie wären sonst vielfach veranlasst, ihre häusliche Umgebung nicht zu verlassen, wenn sie ihr persönliches Infektionsrisiko minimieren möchten, bzw. müssten ein größeres Infektionsrisiko in Kauf nehmen, wenn sie sich z.B. im Innenstadtbereich zwischen Menschen ohne Mund-Nasen-Bedeckung bewegen.

Die vorliegenden Infektionsfälle in den vergangenen Tagen haben verstärkt gezeigt, dass die Infektionen stets an Orten entstanden sind, an denen sich eine Vielzahl von Menschen befinden. Und genau das ist der Grund für die Ziffern 1 und 2. Die Anordnung einer Maskenpflicht im übrigen Stadtgebiet nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann, ist für die bezeichneten Gebiete der Innenstadt nicht ausreichend.

Zu Ziffer 3

Die Ausnahmen in Ziffer 3 gelten, weil keine Notwendigkeit für eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen sollte, wenn sich Personen sehr schnell und nur kurz zwischen anderen Personen bewegen und zudem aufgrund der Art ihrer Fortbewegung grundsätzlich aus allgemeinen Gründen der Verkehrssicherheit einen relativ weiten Abstand zu anderen Personen wahren müssen.

Zu Ziffer 4

Das RKI weist darauf hin, dass bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen kann, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention nicht mehr sicher genug. In geschlossenen Räumen besteht die ständige Gefahr eines unzureichenden Luftaustauschs, der zu einer Anreicherung von Aerosolen führt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung reduziert jedoch das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im Umfeld um eine infizierte Person.

Die Feststellungen der letzten Tage zeigen, dass die Infektionen auch in geschlossenen Räumen vermehrt auftraten. Hier gilt es, rechtzeitig Vorsorge zu treffen mit kleinsten Eingriffen, um weiterhin Veranstaltungen zu erlauben.

Daher wird bei Veranstaltungen ergänzend zu § 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert.

Zu Ziffer 5

Da in Schulen für einzelne Klassen üblicherweise feste Kohorten gebildet werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Erreichen des Klassenraums entbehrlich. Außerhalb der schulischen Klassen-Kohorte ist jedoch das Infektionsrisiko mit anderen

Schülern der jeweiligen Schule durch die Mund-Nasen-Bedeckung zu vermindern, da das Infektionsrisiko ansonsten steigen würde.

Daher gilt ergänzend zu § 11 der 8. SARS-CoV-2-EindV auch in Schulen außerhalb des eigenen Klassenraumes die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Da auch der Hortbetrieb in vielen Schulen stattfindet und für diesen vergleichbare Maßstäbe gelten, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend auch für Horte.

Zu Ziffer 6:

Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des IfSG.

Zu Ziffer 7:

Hierin wird auf die Regelungen des Landesrechts in § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV Bezug genommen, die insoweit übernommen werden. Danach gilt als textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
4. Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Zu Ziffer 8:

Durch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen sollen besondere Härten in Einzelfällen vermieden werden können.

Zu Ziffer 9:

Die in der Allgemeinverfügung Nr. 6/2020 verfügten Maßnahmen werden in der neuen Allgemeinverfügung Nr. 7/2020 neu geregelt. Es ist eine anpassende Überarbeitung der Allgemeinverfügung an die am 27.10.2020 geänderte 8. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt und den in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 gefassten Beschluss erfolgt. Daher ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6/2020 aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Ziffer 10:

Da die verfügten Maßnahmen belastende Regelungen darstellen erfolgt eine Befristung bis zum 18. November 2020. Bis dahin ist zu überprüfen, ob die Maßnahmen noch erforderlich sind.

Im Übrigen ist darüber hinaus noch allgemein zur Verfügung anzumerken:

Die Stadt Halle (Saale) übt mit den Regelungen in der Allgemeinverfügung das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß aus. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Nach § 41 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 VwVfG die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf von einer Anhörung abgesehen werden, wenn dieses nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Letzteres ist hier gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Halle (Saale), den 29.10.2020

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister